

UR_GERICHTE 04/05 41 vom 6. September 2004

UR Obergericht, 2004-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_04_05_41

FR: UR_GERICHTE 04/05 41 du 6 septembre 2004

IT: UR_GERICHTE 04/05 41 del 6 settembre 2004

Regeste

Grundstückgewinnsteuer. Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 17 GStG. |
Grundstückgewinnsteuer. Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 17 GStG. Objekt einer Gesamtveräußerung i.S. von Art. 13 GStG ist unabhängig vom Erwerbszeitpunkt alles, das zusammen verkauft wird. Der Wortlaut von Art. 13 GStG ist insofern zu eng. Als Teilveräußerung i.S. von Art. 14 GStG gilt auch die Veräußerung von Stockwerkeigentum. Begründet der zivilrechtliche Rechtsvorgänger des Beschwerdeführers seit der letzten steuerbegründenden Handänderung an einem Grundstück als Stockwerkeigentum ausgestaltetes Miteigentum, ist diese Begründung von Miteigentum für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer dem Beschwerdeführer zuzurechnen.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 06.09.2004 04/05 41 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 06.09.2004 04/05 41 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 06.09.2004 04/05 41

Grundstückgewinnsteuer. Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 17 GStG. |
Grundstückgewinnsteuer. Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 17 GStG. Objekt einer Gesamtveräußerung i.S. von Art. 13 GStG ist unabhängig vom Erwerbszeitpunkt alles, das zusammen verkauft wird. Der Wortlaut von Art. 13 GStG ist insofern zu eng. Als Teilveräußerung i.S. von Art. 14 GStG gilt auch die Veräußerung von Stockwerkeigentum. Begründet der zivilrechtliche Rechtsvorgänger des Beschwerdeführers seit der letzten steuerbegründenden Handänderung an einem Grundstück als Stockwerkeigentum ausgestaltetes Miteigentum, ist diese Begründung von Miteigentum für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer dem Beschwerdeführer zuzurechnen.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.